

Satzung

zur

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 27.10.2017

Der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg hat in seiner Sitzung am 27.10.2017 aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), die nachstehende Satzung über die „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ beschlossen.

Präambel

Wissenschaft dient dem Gewinn objektiver Erkenntnisse. Um diese Aufgabe zu erfüllen, garantieren Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Freiheit von Forschung und Lehre. Mit dieser Freiheit ist die Verantwortung verbunden, sich selbst zu kontrollieren. Die wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Hochschule bauen bei ihren Forschungen auf den Erkenntnissen anderer auf. Sie müssen darauf vertrauen können, dass diese redlich gewonnen wurden. Nach § 3 Absatz 5 Satz 4 LHG haben die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg deshalb Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufzustellen. Wissenschaftliche Institutionen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Hochschulrektorenkonferenz und die Max-Planck-Gesellschaft haben hierzu bereits Empfehlungen ausgesprochen¹. In Bekenntnis zu den allgemein anerkannten Grundsätzen wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft niedergelegt sind, im Geiste wissenschaftlicher Redlichkeit und im Einklang mit anderen Hochschulen des Landes, gibt sich die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg daher folgende Satzung.

Formulierungen aus diesen Richtlinien und Empfehlungen sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Satzung eingegangen.

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Verpflichtung zur Redlichkeit in der Wissenschaft

- (1) Alle an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg wissenschaftlich tätigen Personen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Insbesondere vermeiden sie wissenschaftliches Fehlverhalten und beugen ihm vor.

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG (2013, erg. Auflage): Denkschrift Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Hochschulrektorenkonferenz HRK (2013): Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK am 14. Mai 2014. Max-Planck-Gesellschaft (2009): Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

- (2) Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

§ 2

Allgemein anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Zu den allgemein anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gehört es insbesondere:
- nach den anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Disziplin (lege artis) zu arbeiten,
 - fachlicher Kritik gegenüber offen zu sein und eigene Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit zu hinterfragen,
 - schöpferische Beiträge anderer zu respektieren,
 - Forschungsergebnisse zu dokumentieren und deren Überprüfbarkeit sicherzustellen,
 - der Qualität wissenschaftlicher Arbeit gegenüber ihrer Quantität Vorrang zu geben,
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
1. Falschangaben
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
 2. Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
 3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Die Beseitigung von Primärdaten, zumal im Wiederholungsfalle, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für eine Untersuchungsbehinderung zur Vertuschung von Fehlverhalten oder für grobe Fahrlässigkeit sprechen.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 4

Verantwortlichkeiten

- (1) Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jedem Einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für das eigene Verhalten trägt jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler allein. Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Einrichtungen haben die Verantwortung für eine Organisationsstruktur, in der Ziele und Aufgaben festgelegt werden, ihre Einhaltung kontrolliert werden kann und ein Instrument zur Regelung von Konflikten vorhanden ist.
- (2) Neben der zentralen Verantwortung des Rektorats, sind alle in der Forschung tätigen Kolleginnen und Kollegen für die Einhaltung der Grundwerte verantwortlich, die u.a. durch diese Satzung explizit geregelt sind.

§ 5

Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt eine besondere Aufmerksamkeit. Der Projektleitung eines Forschungsprojektes bzw. einer Arbeitsgruppe stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Projekten der Forschung und Entwicklung sicher. Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter eines Forschungsprojektes muss es eine primäre Ansprechpartnerin oder einen primären Ansprechpartner geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg Maßnahmen verstärkt oder neu eingeführt werden, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Den Hochschulen als Stätten von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Die Leitung einer Arbeitseinheit oder eines Forschungsprojektes hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (3) Die Forschenden und Lehrenden der Hochschule sind aufgefordert, in der Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Die allgemeinen Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und die Satzung der Hochschule stehen den Lehrenden, Forschenden und den Studierenden jederzeit auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung. Jeder Nachwuchswissenschaftlerin, jeder Nachwuchswissenschaftler soll zum Beispiel darüber informiert sein, wie lange welche Primärdaten aufzubewahren sind, und er sollte früh in seiner wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung gemacht haben, selber fair behandelt worden zu sein. Auch aus Studienabschlussarbeiten ist unter Nennung des Autors zu zitieren.

- (4) Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in entsprechenden Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule auch die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.
- (5) Mit der Abgabe einer Seminararbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation oder Habilitationsschrift haben die Bearbeiter eine Versicherung abzugeben, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet haben. Zugleich behält sich die Hochschule vor Plagiatsoftware einzusetzen, die Bearbeiter haben sich hiermit einverstanden zu erklären. Weiteres hierzu regeln die entsprechenden Satzungen.

Zweiter Abschnitt: Institutionalisierung der Selbstkontrolle in der Wissenschaft

§ 6

Ombudspersonen für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektors zwei Ombudspersonen sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Sie dürfen nicht zugleich der Kommission im Sinne des § 7 angehören oder Leitungsfunktionen beispielsweise im Rektorat oder als Dienstvorgesetzte wahrnehmen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Ombudspersonen beraten Personen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. Sie beraten auch Personen, die dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sind. Eine Ombudsperson wird vertreten, wenn sie für längere Zeit verhindert, ausgeschlossen oder befangen ist.
- (3) Ombudspersonen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Informationen, von denen eine Ombudsperson nur Kenntnis erlangt haben kann, weil sich Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, ihr anvertraut haben, werden grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betroffenen weitergegeben. Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn die Weitergabe der anvertrauten Informationen erforderlich ist, um von der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, ihren Mitgliedern oder Dritten einen erheblichen Schaden abzuwenden.
- (4) Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, eine der Ombudspersonen, die auf der Homepage der Hochschule namentlich ausgewiesen sind, innerhalb kurzer Frist, in der Regel innerhalb zwei Wochen, persönlich zu sprechen.

§ 7

Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

- (5) Der Senat richtet eine ständige Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft ein (im folgenden Untersuchungskommission genannt). Deren Mitglieder sind auf der Homepage der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg personell ausgewiesen. Die Kommission wird auf Antrag einer der Ombudspersonen oder eines ihrer Mitglieder aktiv.
- (6) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

- (7) Die Untersuchungskommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren und einer erfahrenen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg. Die Amtszeit der vom Senat zu bestellenden Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Das Rektorat bestellt auf Beschluss des Senates die Mitglieder der Untersuchungskommission.
- (8) Die Ombudsleute gehören der Untersuchungskommission als Gäste mit beratender Stimme an.
- (9) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.

Dritter Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 8

Vorprüfungsverfahren

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten werden unverzüglich die Ombudspersonen, gegebenenfalls auch ein Mitglied der Untersuchungskommission informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Die Ombudsleute übermitteln Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen der Untersuchungskommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 9

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- (2) Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.
- (3) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

- (4) Den Namen des Informierenden offen zu legen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (5) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- (6) Bis zum Nachweis des schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bis dahin erlangten Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- (7) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (9) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifizieren die Ombudsleute alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder involviert waren. Sie beraten diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (10) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsleute ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellen.

§ 10

Weiteres Verfahren

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) In der Hochschule sind auf Fachbereichsebene die akademischen Konsequenzen, zum Beispiel der Entzug akademischer Grade, zu prüfen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
 1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel
 - Abmahnung,
 - außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
 - ordentliche Kündigung,
 - Vertragsauflösung,
 - Entfernung aus dem Dienst.
 2. Zivilrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel
 - Erteilung eines Hausverbots,
 - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.),
 - Schadensersatzansprüche.

3. Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen zum Beispiel wegen
- Urheberrechtsverletzung
 - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
 - Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue),
 - Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs,
 - Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

Vierter Abschnitt: Plagiatssoftware und Datenschutz

§ 11

Einsatz von Plagiatssoftware

Arbeiten im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 1 sind auch in elektronischer Form abzugeben. Die Gutachter einer Arbeit sind gehalten Plagiate zu vermeiden/aufzudecken. Die Hochschule kann im Übrigen Regeln über den Einsatz von Plagiatssoftware aufstellen. § 4 Absatz 5 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

§12

Datenschutz

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (2) Beim Einsatz von Plagiatssoftware dürfen personenbezogene Daten bei der technischen Überprüfung nicht angegeben werden.
- (3) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Praxis dürfen vom Prüfungsamt der Hochschule dokumentiert und gespeichert werden, solange die betreffenden Studierenden immatrikuliert sind.

Fünfter Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 13

Leistungs- und Bewertungskriterien

Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 14

Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden. Davon unberührt sind Pflichten zur weitergehenden Aufbewahrung aus anderen Regelwerken.

§ 15

Ehrenautorenschaft

Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, die der Senat der Hochschule am 25.04.2004 verabschiedet hat, außer Kraft.

Rottenburg, den 27.10.2017

gez. Prof. Dr. Dr.h.c. Bastian Kaiser
Rektor